

I. Allgemeine Bedingungen für Software-Produkte

§ 1 Überlassung von Software-Produkten

1.1 ABIS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software-Produkte gemäß der vertraglichen Vereinbarung auf einer Konfiguration der vereinbarten Größenordnung einzusetzen. Der Kunde darf die Konfiguration erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte Konfiguration ersetzen, wenn der Einsatz der Software-Produkte für diesen Typ seitens ABIS freigegeben ist. Er hat ABIS darüber unverzüglich zu informieren. Ist für die Nutzung der Software-Produkte auf der neuen/erweiterten Konfiguration in der dann gültigen Preisliste von ABIS eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen, hat der Kunde die Differenz zwischen der beim Wechsel gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten, sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß dieser Preisliste nachzuzahlen. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforderlich, wird ABIS sie, sofern verfügbar, liefern; die für die bisherige Variante bereits gezahlte Überlassungsvergütung wird in angemessenem Umfang angerechnet.

1.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Anwender die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmlizenzen erwerben.

Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder ABIS eine besondere Netzwerkgebühr entrichten. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird ABIS dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser ABIS den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat.

1.3 Der Kunde darf das Einsatzrecht auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz der Software-Produkte einschließlich aller angefertigten Sicherheitskopien verzichtet und der andere sich gleichzeitig durch Erklärung gegenüber ABIS zum Programmschutz verpflichtet und die Grenzen des Einsatzrechtes gemäß diesen Bedingungen anerkennt.

Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, ABIS den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

1.4 Die Eigenschaften der Software-Produkte ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Die Benutzerdokumentation kann Software-Produkte oder Teile davon beschreiben, die der Kunde nicht bestellt hat.

§ 2 Leistungserbringung

2.1 Die Software-Produkte werden in ausführbarer Form (Objektcode) samt einem Satz Benutzerdokumentation und Installationsanweisung geliefert. ABIS ist bereit, soweit in ihren Software-Produkten Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Software-Produkten bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen die Vergütung des Aufwands dafür zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern bekanntgegeben werden.

2.2 Es ist Sache des Kunden, die Software-Produkte in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, den Einsatz der Software-Produkte unter seinen Einsatzbedingungen zu überprüfen. ABIS ist bereit, ihn dabei zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert vereinbart und zwar in der Regel nach Aufwand. Wenn ABIS die Installation übernimmt, wird der Kunde deren erfolgreichen Abschluß schriftlich bestätigen.

2.3 ABIS benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht ABIS für notwendige Informationen zur Verfügung.

ABIS ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert. Jeder Vertragspartner wird auch einen Stellvertreter benennen.

2.4 Der Kunde sorgt dafür, daß spätestens zum Zeitpunkt des produktiven Einsatzes der Software-Produkte fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Software-Produkt muß ein Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden. ABIS braucht die Software-Produkte erst nach erfolgter Schulung für den produktiven Einsatz freizugeben.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die in der Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen zu befolgen. Der Kunde wird insb. die darin enthaltenen Maßnahmen zur Datensicherung zeitgerecht durchführen.

2.6 Die Software-Produkte werden als CD-ROM, Diskette, per Datenfernübertragung o.ä. geliefert.

§ 3 Vergütung, Zahlung

3.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Tagessätze (8 Stunden), Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Dienstleistungs-Preisliste von ABIS.

Reisekosten und Reisezeiten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten. Auch bei Festpreisen sind Reisekosten und Reisezeiten gesondert nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste von ABIS zu vergüten.

Wird ABIS beim Kunden tätig, wird ABIS täglich Stundenlisten über die geleistete Tätigkeit vorlegen, und der Kunde diese abzeichnen.

Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

3.2 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so ist seine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinsatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

3.5 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ABIS GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

§ 4 Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit irgendeine Ursache, die ABIS nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann ABIS eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann ABIS auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

§ 5 Verzug

5.1 Kommt ABIS mehr als 90 Tage in Verzug, so kann der Kunde von da an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von ½ % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden können, höchstens jedoch 5% des Wertes dieser Leistungen. Für den Fall, dass ABIS den Verzug zu vertreten hat, bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte auch bei einem Verzug von unter 90 Tagen unberührt.

5.2 Es steht dem Kunden nach 90 Tagen aber auch frei, nach den gesetzlichen Vorschriften eine angemessene Nachfrist, die die bereits gewährten 90 Tage berücksichtigt, mit der Erklärung zu setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten werde.

§ 6 Gewährleistung

6.1 ABIS weist darauf hin, daß es nach dem Stand der Technik praktisch nicht möglich ist, Software-Produkte so zu erstellen, daß sie in allen Fällen unter allen erdenklichen Umständen fehlerfrei arbeiten.

ABIS gewährleistet, daß die Software-Produkte bei vertragsgemäßer Nutzung der Produktbeschreibung, ergänzt durch die Benutzerdokumentation, entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

6.2 Der Kunde hat Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden, und zwar auf Wunsch von ABIS unter Verwendung des bereitgestellten Formulars. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, daß der Fehler reproduzierbar

ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Der Kunde hat ABIS im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insb. auf Wunsch von ABIS einen Datenträger mit dem betreffenden Software-Produkt, bei Bedarf auch mit dem vom Software-Produkt bearbeiteten Datenbestand, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen. Datenträger und Format müssen abgestimmt werden.

6.3 ABIS hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. ABIS kann Korrekturmaßnahmen an Software-Produkten schriftlich, gegebenenfalls in maschinenlesbarer Form, mitteilen. Der Kunde wird diese auf seine Konfiguration übernehmen. ABIS kann die Fehlerbeseitigungspflicht auch durch die Lieferung einer neuen Version erfüllen; es sei denn, daß das für den Kunden unzumutbar ist.

6.4 Für Software-Produkte, die als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, übernimmt ABIS keine Pflicht zur Fehlerbeseitigung. ABIS wird sich beim Vorlieferanten entsprechend dessen Geschäftsgrundsätzen um Fehlerbeseitigung bemühen. § 6.5 wird nicht berührt. Die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zeit wird jedoch von der Organisation des Vorlieferanten (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die evtl. weltweit parallel vorgenommen werden muß, vorausgesetzt) abhängen.

6.5 Der Kunde kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder - im Rahmen von § 7 - Schadensersatz verlangen. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, daß die Beseitigung von Fehlern, die den Einsatz eines Software-Produkts nicht schwerwiegend beeinträchtigen, im Wege der Lieferung weiterentwickelter Versionen erfolgen soll; bei Bedarf wird ABIS Umgehungsmaßnahmen erarbeiten.

6.6 Die Gewährleistung ist für solche Software-Produkte, die der Kunde geändert hat oder in deren Einsatz er eingegriffen hat, beschränkt auf das Recht zur Minderung des Kaufpreises.

6.7 ABIS kann die Vergütung des Aufwands verlangen, soweit ABIS aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne daß der Kunde einen Programmfehler nachgewiesen hat.

6.8 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird die Beseitigung von Fehlern, die der Kunde verlangt, nach Aufwand vergütet, sofern nicht ein Pflegevertrag geschlossen wird.

6.9 Die Gewährleistungspflicht von sechs Monaten beginnt mit der Ablieferung.

§ 7 Haftung bezüglich Software

7.1 ABIS steht dafür ein, daß die Software-Produkte - auch in künftigen Versionen - frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung einschränken. ABIS stellt den Kunden von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, daß die Software-Produkte seine Rechte verletzen würden, benachrichtigt der Kunde unverzüglich und in Schriftform ABIS. Er überläßt es ABIS und für ABIS deren Lieferanten - soweit wie zulässig, die

Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

7.2 Schadensersatzansprüche gegen ABIS (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) über § 7.1 hinaus setzen voraus, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ABIS vorliegt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. ABIS haftet bei leichter Fahrlässigkeit, wenn ABIS wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung verlangen, insoweit ABIS dafür Versicherungsschutz erhalten kann. Der Kunde übernimmt die Zusatzkosten.

7.3 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

8.1 Der Kunde erkennt an, daß die Software-Produkte samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt sind, und daß sie Betriebsgeheimnisse von ABIS sind. Er wird es unterlassen, Software-Produkte ganz oder teilweise zu dekompile. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software-Programme sowie die Dokumentationen durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu verhindern. Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Mitarbeiter des Anwenders sind nachdrücklich auf die Einhaltung der für das jeweilige Produkt geltenden Vertragsbestimmungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

8.2 ABIS ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen, insb. den Einsatz der Software-Produkte von der Benutzung eines Programmschlüssels (Dongle) oder die erneute Installation der Software-Produkte von der vorherigen Deinstallation der Software-Produkte abhängig zu machen. Die Nutzung der Software-Produkte auf einer Ersatzkonfiguration wird bei Bedarf kurzfristig ermöglicht.

8.3 Der Kunde darf die Software-Produkte nur zu Sicherheitszwecken kopieren, soweit dies zwingend erforderlich ist. Angefertigte Sicherheitskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden. Sofern gelieferte Datenträger einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen. Urheberrechtsvermerke in den Software-Produkten dürfen nicht geändert oder gelöscht werden. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht vervielfältigen. Er kann weitere Exemplare erwerben.

8.4 Für jede Nutzung eines Software-Produktes, die den Bestimmungen in den AGB oder anderen vertraglichen Bestimmungen zuwider läuft, zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens des Dreifachen der Überlassungsvergütung für dieses Software-Produkt. Der Kunde haftet auch für seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Vertraulichkeit

9.1 ABIS verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

9.2 ABIS verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

9.3 ABIS darf den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden müssen abgesprochen werden.

§ 10 Schriftform, Gerichtsstand

10.1 Der Vertrag oder das unterschriebene Angebot und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Mitarbeiter und die Handelsvertreter von ABIS haben keine Vollmacht.

10.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist der Sitz von ABIS.

II. Ergänzende Bedingungen für die Anpassung von Software-Produkten und für die Erstellung von Zusatzprogrammen.

§ 11 Vertragsgegenstand

11.1 ABIS räumt dem Kunden an Anpassungen dasselbe Einsatzrecht wie an den Software-Produkten ein, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Kunde unbeschränkt nutzen.

11.2 Anpassungen werden nur in ablauffähiger Form geliefert. Zusatzprogramme werden auf Wunsch auch in Quellcode geliefert, aber ohne systemtechnische Dokumentation, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.

11.3 Es wird eine Benutzerdokumentation geliefert:

- bei Anpassungen als Zusatz zur Benutzerdokumentation für das Software-Produkt.

- bei Zusatzprogrammen nur bei ausdrücklicher Beauftragung

§ 12 Leistungserbringung und Abnahme

12.1 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus dem Vertrag ergeben, detailliert ABIS sie mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

12.2 Der Kunde wird die Leistungen unverzüglich überprüfen und bei deren Vertragsgemäßheit schriftlich die Ab-

nahme erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Leistungen gelten eine Woche nach Ablauf der Prüfungsfrist als abgenommen, sobald danach für die Dauer von zwei Wochen die Nutzbarkeit der Leistungen nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist.

§ 13 Änderungen der Anforderungen

13.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist ABIS verpflichtet dem zuzustimmen, soweit es für ABIS zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann ABIS eine angemessene Anpassung des Vertrags, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

13.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann ABIS diesen schriftlich bestätigen. Die Formulierung von ABIS ist verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

13.3 ABIS wird Forderungen nach § 13.1 unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von ABIS nicht einverstanden ist.

§ 14 Gewährleistung

14.1 ABIS gewährleistet, daß die Leistungen den schriftlichen Anforderungen, und zwar in der Form, die sie im Detailkonzept gefunden haben, entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

14.2 Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 6.

III. Ergänzende Bedingungen für die Pflege der Software

§ 15 Pflege der Software-Produkte durch ABIS

15.1 Die Pflege umfaßt, gegen eine jährlich im voraus zu zahlende Vergütung, die Übersendung seitens ABIS weiterentwickelter Versionen der Software-Produkte, die Fehlerbeseitigung und die telefonische Beratung während der vereinbarten Bereitschaftszeiten (soweit nichts anderes vereinbart, sind das die üblichen Geschäftszeiten von ABIS). Die Programme unterliegen von der Lieferung an der Pflege. Die Pauschale deckt nicht den Aufwand ab, der für Einsätze beim Kunden auf dessen Wunsch entsteht.

15.2 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet.

15.3 ABIS verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen nach Freigabe zu übersenden, soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die ABIS als neue Programme gesondert anbietet. Der Kunde verpflichtet sich, eine neue Fassung der Systemsoftware einzuführen, wenn eine neue Version der Software-Produkte dies erfordert. ABIS verpflichtet sich, weiterentwickelte Versionen bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Software-Produkte maßgeblicher Regelungen dies erfordern. Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt sind Änderungen, die sich nur durch

Neuprogrammierung der betroffenen Software-Produkte realisieren lassen. In diesem Fall kann ABIS eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen.

15.4 Für die Pflicht zur Fehlerbeseitigung gilt § 6 entsprechend. Verstreicht die Nachfrist nutzlos, kann der Kunde die Pflegevereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, die Pflegepauschale mindern oder - unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im Rahmen von § 7 - Schadensersatz verlangen. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich jeweils auf die zuletzt freigegebenen Versionen der Software-Produkte. Sie endet für die letzte Version mit der Freigabe einer neuen Version; es sei denn, daß deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist. In diesem Falle kann jeder Vertragspartner die Pflegevereinbarung außerordentlich kündigen.

§ 16 Pflegevergütung, Kündigung

16.1 Die pauschale jährliche Vergütung wird als Prozentsatz der jeweils bei ihrer Fälligkeit gültigen Überlassungsvergütung der Software-Produkte entsprechend der vereinbarten Konfiguration vereinbart.

16.2 Wartungs-/Pflegeverträge werden ausschließlich auf Basis von 24 Monaten angeboten. Die Wartungsgebühren sind jährlich im voraus zu entrichten. Bei Zahlung der Wartungs-/Pflegegebühren für 24 Monate im voraus gewährt ABIS einen Nachlaß von 5%, bei Zahlung für 36 Monate im voraus 10%.

16.3 ABIS ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Vertragsjahr den Prozentsatz auf denjenigen, den ABIS beim Abschluß neuer Pflegeverträge verlangt, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. Senkungen gelten ohne Ankündigungsfrist.

16.4 Diese Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer (24 Monate) beiderseitig schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Im folgenden gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Pflegejahres.

§ 17 Software-Produkte von Vorlieferanten

17.1 ABIS wird die Pflege von Software-Produkten, die als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, nicht übernehmen. ABIS wird sich nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bemühen, Fehler in diesen Software-Produkten durch den Vorlieferanten beseitigen zu lassen oder - soweit vom Zusammenhang her möglich - die eigenen Software-Produkte abzuändern, so daß sich diese Fehler nicht auswirken. Dieses Bemühen sowie telefonische Unterstützung brauchen nicht gesondert vergütet zu werden, solange eine Pflegevereinbarung für die eigenen Software-Produkte besteht.

17.2 ABIS behält sich vor, neue Versionen der eigenen Software-Produkte freizugeben, die den Einsatz einer weiterentwickelten Version der Software-Produkte von Vorlieferanten verlangen; der Kunde wird in diesen Fällen die weiterentwickelte Version solcher Software-Produkte

erwerben, wenn er wünscht, daß die Pflege fortgesetzt wird. ABIS wird Vorzugskonditionen, die ein Vorlieferant für den Wechsel der Version verlangt, an den Kunden weitergeben.

§ 18 Pflege von Anpassungen und von Zusatzprogrammen gemäß Abschnitt II)

18.1 Solange eine Pflegevereinbarung für die Software-Produkte besteht, wird ABIS die telefonische Unterstützung bezüglich der dazugehörenden Anpassungen unentgeltlich erbringen. Sie wird gegen Vergütung nach Aufwand Anpassungen in weiterentwickelte Programmstände bzw. Versionen der Software-Produkte übertragen und - nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 6) - Fehler beseitigen.

18.2 ABIS ist bereit, solange eine Pflegevereinbarung besteht, auch Zusatzprogramme gegen Vergütung nach Aufwand zu pflegen (während der Gewährleistungsfrist Fehlerbeseitigung unentgeltlich).

IV. Bedingungen für die Dienstleistungen im ABIS Competence Center sowie für ABIS EntryCheck und ABIS PremiumCheck

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

19.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von ABIS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

19.2 Alle Angebote gelten vorbehaltlich der Prüfung der eingelieferten Daten. Sollten sich höhere Aufwände ergeben, wird ABIS den Kunden vor Beginn der Arbeiten informieren und sein Einverständnis einholen.

19.3 Vertragsschluss: Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit dem vom Kunden unterschriebenen Auftragsformular bzw. mit Ausführung des Auftrags zustande.

19.4 Zahlungsbedingungen: Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vermerkt, sind diese Preise Nettopreise. Verpackung, Portokosten, Transportversicherung, Zollgebühren, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt fällig.

19.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so ist seine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

19.6 Die Übertragung von Daten an ABIS bzw. von ABIS zum Kunden hat grundsätzlich gesichert via SFTP und/oder mindestens als verschlüsselte Übermittlung von schützenswürdigen Daten zu erfolgen. Von einer ungeschützten Übermittlung oder einem Versand über den Postweg rät ABIS dringendst ab. ABIS übernimmt keine

Haftung für Datenverlust, Datenmissbrauch und ähnliches auf dem Transportweg.

19.7 Die Rücklieferung erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Ein Rechtsanspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmte Person oder Anstalt.

19.8 Wenn Verzögerungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen eintreten (Änderungswünsche, verspätete Lieferung von Daten, Materialien etc.), oder von ihm beizustellende Materialien und Auskünfte bei ABIS nicht termingemäß eingehen, verlängern sich die Liefertermine. Anspruch auf vorrangige Bearbeitung verspäteter Aufträge besteht nicht.

19.9 Besteht ein Kunde trotz der von ihm zu vertretenden Terminverzögerungen auf umgehende Bearbeitung und kommt es dann wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht mehr zu Qualitätskontrollen, die ABIS üblicherweise kundenseitig durchführen lässt, haftet ABIS nicht für Qualitätsbeanstandungen. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen auf Seite von ABIS oder auf der Seite von Drittfirmen (z.B. Dateneignern) verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

19.10 Retouren (Rüchläufer) von Aussendungen mit von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten sind trotz der Aktualität der Referenzdaten unvermeidbar und stellen keinen Mangel der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten dar. Die Rückgabe der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten aus sämtlichen Dienstleistungen der ABIS GmbH ist in diesen und allen anderen möglichen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es wurde in einem individuellen Angebot etwas anderes vereinbart.

§ 20 Haftung

20.1 Fehler bei der Datenverarbeitung, bei denen ABIS bzw. einem Erfüllungsgehilfen der ABIS ein Verschulden zur Last fällt, werden von ABIS, soweit möglich, kostenlos berichtigt (Nacherfüllungsanspruch). Ist eine Berichtigung nicht möglich, so setzen Schadensersatzansprüche gegen ABIS (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) voraus, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ABIS vorliegt. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt; Haftung für entgangenen Gewinn, Mängelfolge- und Vertrauensschäden sind ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung verlangen, insoweit ABIS dafür Versicherungsschutz erhalten kann. Der Kunde übernimmt die Zusatzkosten.

20.2 Beanstandungen wegen fehlerhafter Leistungen sind ABIS nach Kenntnisaufnahme durch den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktagen nach Rücklieferung, mitzuteilen. In jedem Falle ist ABIS die Möglichkeit einer Nachbesserung einzuräumen.

§ 21 Abgleiche gegen die Datenstände von Drittfirmen

21.1 Bei Abgleichen gegen die Datenbestände von Drittfirmen akzeptiert der Kunde (Dienstleistungspartner und Endkunde) die jeweiligen AGB bzw. Vertragsbestimmungen. Alle AGB befinden sich auf der Homepage

www.abis-online.net. Sollte ein Abrufen der AGB nicht möglich sein, hat der Kunde ABIS kurz schriftlich zu informieren. ABIS liefert diese dann umgehend nach.

21.2 ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für alle Fremddaten betreffenden Verträge für den Fall zu, dass der entsprechende Datenlieferant - aus welchen Gründen auch immer - die weitere Lieferung von Daten einstellt, dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen durch den Datenlieferanten der entsprechende Vertrag mit ABIS zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann oder dass der Datenlieferant die Nutzung der Daten in der entsprechenden vertragsgegenständlichen Weise als unzulässig ansieht und nach rechtlich fundierter Einschätzung von ABIS diese Auffassung als vertretbar erscheint.

§ 22 Fremdleistungen, Fälle außerordentlicher Kündigung

22.1 ABIS kann die Vergabe von Fremdleistungen vornehmen. Für Fremdleistungen übernimmt ABIS keine Haftung sowie keine Gewährleistung. Es gelten die AGB der Unternehmen, an die die Fremdleistungen vergeben wurden.

22.2 Terminuszusagen für Aufträge, die Fremdleistungen enthalten bzw. erfordern, können nur vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung dieser Leistungen gemacht werden. Bei Verzögerungen aus nicht rechtzeitig erbrachten Fremdleistungen sowie solchen, die durch technische Probleme wie Inkompatibilität von Systemen, durch höhere Gewalt bzw. nicht von ABIS zu vertretenden Gründen oder Ereignissen entstehen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Eine Haftung von ABIS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

22.3 ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für alle Fremdleistungen betreffenden Verträge für den Fall zu, dass die entsprechende Fremdfirma - aus welchen Gründen auch immer - den Auftrag nicht abwickelt, dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen durch die Fremdfirma der entsprechende Vertrag mit ABIS zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann. ABIS steht ebenso ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Durchführung der Fremdleistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen behindert wird oder nicht mehr möglich ist. Schadensersatzansprüche gegen ABIS sind in jedem Fall ausgeschlossen.

IV. 1. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistungen Umzugsprüfung (POSTADDRESS MOVE) und Verstorbenerprüfung (POSTADDRESS CLEAN)

§ 23

23.1 Der Endkunde eines Dienstleistungspartners der ABIS GmbH ermächtigt den Dienstleistungspartner, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Adresspflegemaßnahmen (Post Adress-Dienstleistungen) für den Endkunden Adresspflegeverträge mit der Deutschen Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh abzuschließen. Der Endkunde wird insoweit direkter Vertragspartner von Post Adress.

23.2 Insofern akzeptiert der Endkunde die AGB der Deutschen Post Adress GmbH & Co. KG für den Datenabgleich eigener Bestandsdaten mit der Post Adress-Umzugsdatenbank (POSTADDRESS MOVE) bzw. die AGB für den Datenabgleich angemieteter Adressbestände mit der Post-Adress-Umzugsdatenbank (POSTADDRESS MOVE). Insbesondere akzeptiert der Endkunde die vertragstrafebewehrten Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der überstellten Daten. Post Adress ist berechtigt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der beratenden Berufe (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen zu überprüfen.

23.3 Sämtliche AGB der Deutschen Post Adress GmbH & Co. KG sind unter www.postadress.de abrufbar.

IV.2. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung bzgl. Adress-Vermietbestand (POSTADDRESS LIST)

§ 24 Gegenstand der nachfolgenden Regelungen

Die Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG (nachfolgend: Post Adress) beauftragt ABIS mit der Selektion und Vermietung der Adressen in der POSTADDRESS LIST-Datei an Dienstleistungspartner/Endkunden. Der Vertrag kommt dabei immer zwischen Post Adress und dem Endkunden zustande. ABIS ist lediglich berechtigt, Post Adress beim Vertragsschluss zu vertreten (Abschlussvollmacht).

§ 25 Pflichten des Dienstleistungspartners und Endkunden

25.1 Der Dienstleistungspartner ist verpflichtet, die POSTADDRESS LIST-Datei ausschließlich für Werbezwecke seinen Endkunden anzubieten. In den Endkundenvereinbarungen hat er darauf hinzuweisen, dass jede weitere Nutzung der angemieteten Adressen, insbesondere eine unberechtigte Übernahme der Adressen in eigene Adressbestände, untersagt ist. Übernommen werden dürfen ausschließlich die Adressdaten derer, die auf das jeweilige Werbemail des Endkunden reagiert haben.

25.2 Die Durchführung von Adressabgleichen zum Zweck der Adressaktualisierung und Datenanreicherungen unter Nutzung der POSTADDRESS LIST-Datei ist ausgeschlossen

25.3 Die Nutzung einer angemieteten Adresse für eine Werbekampagne ist grundsätzlich nur einmalig gestattet. Die Einhaltung dieser Bestimmung sowie derjenigen aus den §§ 25.1 und 25.2 überprüft Post Adress durch die Verwendung von Kontrolladressen bei jeder Adresslieferung.

25.4 Dienstleistungspartner und Endkunde akzeptieren mit der Auftragsvergabe an ABIS die AGB der Post Adress für die Vermietung von Adressen aus der POSTADDRESS LIST-Datei. Sollten diese dem Dienstleistungspartner oder Endkunden nicht vorliegen, ist der Dienstleistungspartner oder Endkunde verpflichtet, ABIS schriftlich darüber zu informieren. ABIS liefert diese dann nach.

25.5 Verstößt ein Dienstleistungspartner oder Endkunde gegen die AGB der Post Adress für die Vermietung von Adressen aus der POSTADDRESS LIST-Datei oder die Bestimmungen aus §§ 25.1, 25.2 oder 25.3 dieser Vertragsbestimmungen ist ABIS berechtigt, für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung vom Dienstleistungspartner oder Endkunden eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt EUR 100.000. Der Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Zum Nachweis eines Verstoßes genügt die Vorlage einer Kontrolladresse, die über den zulässigen Umfang hinaus kontaktiert worden ist.

IV.3. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung ABIS moversPLUS

§ 26 Daten

26.1 Die *moversPLUS* Adressänderungsinformationen werden DV-gestützt erhoben. ABIS übernimmt gegenüber dem Dienstleister und dem Endkunden keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der *moversPLUS* Adressänderungsinformationen, insbesondere nicht dafür, dass es sich bei den neuen Adressen um Umzugsadressen handelt. Dies gilt auch, wenn die *moversPLUS*-Dienstleistung im Rechenzentrum eines Partners der ABIS, der die Daten in seinem Hause hat, durchgeführt wird.

26.2 Die Herkunft jedes Datensatzes ist anhand der ID belegbar.

26.3 Der Dienstleister oder Endkunde muss die regulär erzeugten Treffer komplett übernehmen. Eine Auswahl oder Rückgabe von Treffern ist nicht möglich.

26.4 Der Kunde garantiert bzgl. der Dauernutzung von *moversPLUS* ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der neuen Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden- /Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will.

§ 27 Außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht

ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den Fall zu, dass Datenlieferanten, deren Daten zur Erhebung der *moversPLUS*-Adressänderungsinformationen nötig sind, die Lieferung der Daten einstellen. ABIS steht ebenso ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Durchführung von *moversPLUS* aufgrund gesetzlicher Änderungen behindert wird oder nicht mehr möglich ist.

§ 28 Haftung

28.1 ABIS übernimmt keine Haftung für urheber-, lizenz- oder datenschutzrechtliche Verstöße seitens des Dienstleisters oder des Endkunden.

28.2 Ansonsten gelten die Regelungen des § 20 dieser Vertragsbestimmungen.

IV.4. Ergänzende Vertragsbestimmungen bzgl. der SAZ smart Daten

§ 29

29.1 Der Endkunde garantiert ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der mit den smart Daten aktualisierten Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden- / Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will. Der Abgleich mit einer Referenz- oder Haushaltsdatenbank ist nicht möglich.

29.2 Der Endkunde erhält bei vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares, aber zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, die ihm gelieferten Anschriftendaten ausschließlich für eigene Geschäftszwecke intern im Unternehmen zu nutzen. Er ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Anschriftendaten nur im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen, auf die sich sein berechtigtes Interesse bezieht. Der Endkunde hat auf Verlangen sein berechtigtes Interesse näher glaubhaft zu machen, entsprechende Nachweise vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Er darf die gelieferten Daten nicht selbst oder durch Dritte, ganz oder in Teilen, etwa in Form einer "Umzugsdatei" oder "Adressänderungsdatei", vermarkten oder an verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte weitergeben, wenn ihm dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

29.3 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung des Endkunden gegen eine der in Ziffer 1 und 2. genannten Pflichten wird eine Konventionalstrafe in Höhe des 10fachen Auftragswertes, mindestens aber in Höhe von 25.000,00 EURO, fällig. Diese ist vom zuständigen Gericht dem Grunde und der Höhe nach voll überprüfbar. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Endkunden nicht von der weiteren Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

29.4. Des weiteren gelten die jeweils einschlägigen SAZ AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten diese nicht oder nicht vollständig vorliegen, ist ABIS schriftlich darüber zu informieren. Diese werden dann nachgereicht.

IV.5. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistungen *beCLEAN* und *bedirect PROTECTOR*.

§ 30 Präambel

30.1 Für den Protector-Abgleich (*beCLEAN* und *bedirect PROTECTOR*) wird u. a. die Negativ- und Sperrdatei der *bedirect GmbH & Co KG*, Gütersloh eingesetzt. Diese Datei beinhaltet ca. 15 Mio. negative und risikoauffällige Anschriften. Die identifizierten Treffer werden aus dem Mailingbestand gelöscht.

30.2 Der Einsatz erfolgt im Rahmen der beauftragten Leistungen gem. Auftragsbestätigung bzw. Auftrags-

Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

formular. Es erfolgt keine Rücklieferung des Netto-Cleanbestandes oder von Trefferinformationen bzw. Negativ- und/oder Sperrkennzeichen im Kundenbestand.

30.3 Die Daten wurden gem. den Bestimmungen des BDSG erhoben.

§ 31 Haftung, AGB

31.1 bedirect GmbH & Co. KG und ABIS haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im bedirect PRO-TECTOR enthaltenen Negativ- und Sperrdaten.

31.2 Ansonsten gelten die AGB der bedirect GmbH & Co KG. Einzusehen im Internet unter: www.bedirect.de.

IV.6. Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung *addPHONE* sowie für *AddPone/local*

§ 32

32.1 Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von *AddPhone/local* verpflichten sich, bei Nutzung der Dienstleistung *addPHONE* und von *AddPhone/local* die Vorgaben zu berücksichtigen, die sich entweder aus Gesetz oder aus den zwischen ABIS und den Datenlieferanten geschlossenen Datenüberlassungsverträgen ergeben. Diese sind insbesondere:

- Ein Hinweis auf die Herkunft der Daten von DTAG darf nur im Impressum aufgenommen und keinesfalls zu Werbezwecken verwendet werden.

- Der Aktualitätsstand der Datenbank muss deutlich erkennbar sein.

- Die Vorgaben der Telekommunikations-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.

- Die Identifikation eines unbekanntes Teilnehmers anhand einer bekannten Rufnummer („reverse numbering“) ist nicht möglich und darf nicht ermöglicht werden.

- Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von *AddPhone/local* verpflichten sich, mit den überlassenen Daten keine Auskunftsdienstleistungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu erbringen.

- Durch geeignete technische Maßnahmen müssen Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von *AddPhone/local* wirksam sicherstellen, dass

- nicht mehr als 75 Datensätze pro Abfrage exportiert werden,
- die Daten nicht für eine gewerbliche Weiterverwendung verwendet werden
- nicht über eine offene Schnittstelle unmittelbar auf die Teilnehmerdaten zugegriffen wird.

§33

Dienstleistungspartner und Endkunden bzw. Nutzer von *AddPhone/local* haben in jedem Einzelfall selbst zu prüfen und zu beurteilen, ob die angereicherten Telefonnummern für Call-Aktionen oder zur sonstigen telefonischen Kon-

taktaufnahme eingesetzt werden dürfen. ABIS ist hierfür in keinerlei Weise verantwortlich.

§ 34 Haftung und Schadensersatz

Der Dienstleistungspartner verpflichtet sich, ABIS für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus § 32 eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00. (in Worten: einhunderttausend EURO) zu zahlen. Sollte ABIS durch das vertragswidrige Verhalten nachweislich ein höherer Schaden entstehen, so ist ABIS berechtigt, von dem Vertragspartner den die Vertragsstrafe übersteigenden Betrag zu verlangen.

§ 35 Außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht

ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für alle den Bereich *addPHONE* betreffenden Verträge für den Fall zu, dass der Datenlieferant - aus welchen Gründen auch immer - die weitere Lieferung von Daten einstellt, dass aufgrund einer erheblichen Änderung der Bezugskonditionen durch den Datenlieferanten der entsprechende Vertrag mit ABIS zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden kann oder dass der Datenlieferant die Nutzung der Daten in der entsprechenden vertragsgegenständlichen Weise als unzulässig ansieht und nach rechtlich fundierter Einschätzung von ABIS diese Auffassung als vertretbar erscheint.

IV.7) Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung *adressCHECK/International*

§ 36

Die der Dienstleistung *adressCHECK/International* zugrunde liegende Datenbank wurde aus Daten Dritter zusammengestellt. ABIS übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten.

Es gelten die AGB der Adressdoctor GmbH. Abzurufen unter www.adressdoctor.com.

IV.8) Ergänzende Bedingungen für die Dienstleistung *adressRESEARCH (Dienstleistung oder ASP)*

§ 37 Haftung, Poollösung

37.1 ABIS übernimmt keinerlei Haftung für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von Adress Research auf welchem Wege auch immer recherchierten Daten, auch nicht für die sachliche Richtigkeit und Aktualität der von den Einwohnermeldeämtern im Einzelfall übermittelten Daten. ABIS haftet auch nicht dafür, dass der vom Kunden mit dem Rechercheergebnis seiner Anfragen verfolgte Zweck erreicht wird. ABIS haftet auch nicht bei Eingabe-, Übertragungs-, Übermittlungsfehlern, Identitätsverwechslungen sowie Einschränkungen oder einem Ausfall der Auskunftsbereitschaft sowie bei Verstößen von Adress Research oder vom Kunden gegen das Datenschutzrecht. Bei grob fahrlässigem Verhalten von ABIS die Schadensersatzhaftung auf den Auftragswert begrenzt; eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

37.2 Der *adressRESEARCH*-Nutzer willigt automatisch mit jeder Übermittlung einer Anfrage ein, dass Adress Research die auf welchem Wege auch immer ermittelten Postanschriften, die vom Nutzer angefragt wurden, in einen Adresspool einstellt. ABIS haftet nicht, wenn der Nutzer dieser Pflicht zur Einwilligung nicht nachkommt oder für alle anderen im Zusammenhang mit der Poollösung stehenden Streitfälle. Auf diesen Adresspool kann Adress Research im Rahmen der Recherche auch für andere Nutzer zugreifen. Auf den Adresspool kann nur für Nutzer, die in die Poollösung eingewilligt haben, zugegriffen werden. Das Ergebnis jeder Recherche führt zu einer Aktualisierung bzw. einem Neueintrag im Adresspool. Im Adresspool werden die Anfragedaten des Kunden und die Rechercheergebnisse gespeichert. Ein Herkunftszeichen, von wem die Adresse ursprünglich gekommen ist, wird nicht gespeichert. Alle im Adresspool gespeicherten Daten verbleiben dort auch nach Beendigung / Kündigung des Vertragsverhältnisses, ohne dass dies Ausgleichansprüche auslösen würde.

IV.9 Ergänzende Bedingungen für ABIS EntryCheck und ABIS PremiumCheck

§ 38 Gegenstand des Vertrages, Umfang der Leistungen

38.1 Gegenstand des Vertrages zwischen ABIS und dem Vertragspartner sind über das Internet zugängliche Online-Adressdienstleistungen.

38.2 ABIS wird dem Vertragspartner im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zu den Online-Adressdienstleistungen über das Internet ermöglichen. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und die mittlere Verfügbarkeit der Online-Adressdienstleistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

38.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ABIS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen — hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Telekommunikations-Übertragungswege Dritter usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von ABIS oder dessen Untertierlieferanten und Unterauftragnehmern bzw. bei den von ABIS autorisierten Subknotenrechnern eintreten — hat ABIS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, Terminen und Verfügbarkeiten nicht zu vertreten. Sie berechnen ABIS, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

38.4 Dauert eine Behinderung, die erheblich ist und im Verantwortungsbereich von ABIS liegt, länger als 2 Wochen, ist der Anwender berechtigt, ausschließlich die monatliche Grundpauschale ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zur Beendigung der Behinderung zu mindern.

Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

- die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird oder ver-

gleichbare Beschränkungen vorliegen.

- der Anwender nicht mehr auf die ABIS-Online-Adressdienstleistungen zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann.

38.5 Bei Ausfällen von Diensten durch Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich von ABIS liegen, darf keine Minderung der Grundpauschale erfolgen.

38.6 ABIS behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und insbesondere Verbesserungen vorzunehmen. ABIS ist ferner berechtigt, ggf. die Leistungen zu verringern.

38.7 Unvollständige oder falsche Eingaben durch den Teilnehmer können zu fehlerhaften Ergebnissen führen. ABIS übernimmt hierfür keine Haftung. Der Teilnehmer zahlt in solchen Fällen die fälligen Entgelte für die einzelnen Online-Adressdienstleistungen entsprechend der ASP-Preisliste von ABIS in ihrer jeweils gültigen Fassung ohne Abzug.

38.8 Retouren (Rückläufer) von Aussendungen mit von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten sind trotz der Aktualität der Referenzdaten unvermeidbar und stellen keinen Mangel der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten dar. Die Rückgabe der von ABIS gelieferten, aktualisierten Daten aus sämtlichen Dienstleistungen der ABIS GmbH ist in diesen und allen anderen möglichen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es wurde in einem individuellen Angebot etwas anderes vereinbart.

§ 39 Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers am Internet-Dienst

39.1 Der Anwender ist verpflichtet, die ABIS-Online-Adressdienstleistungen sachgerecht zu nutzen.

Er ist insbesondere verpflichtet,

- ABIS die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit das für die Nutzung der ABIS Online-Adressdienstleistungen erforderlich ist und Installationen nicht durch den Anwender selbst vorgenommen werden.

- ABIS mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den ABIS-Diensten verwendet wird.

- die Zugriffsmöglichkeiten auf die ABIS-Online-Adressdienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.

- anerkannten Grundsätzen der Datenverarbeitung und des Datenschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

- ABIS erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Störungsmeldung).

- im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen,

Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

- nach Abgabe der Störungsmeldung, die der ABIS durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Anwenders vorlag.

- keine Einrichtungen, Software oder sonstige Daten zu verwenden oder in anderer Weise zu benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der Online Adressdienstleistungen führen können.

- neue Online-Adressdienstleistungen durch eigene Aufzeichnungen oder Stichproben auf einwandfreie Funktion zu überprüfen. Eventuelle Unregelmäßigkeiten sind ABIS unverzüglich und in Schriftform mitzuteilen. Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, können auch bei Unregelmäßigkeiten im Programmablauf nicht hergeleitet werden.

39.2 Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann ABIS im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen ABIS nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

39.3 Der Anwender haftet für alle Folgen und Nachteile, die ABIS und Dritten durch die rechtswidrige Verwendung der ABIS Online-Adressdienstleistungen oder dadurch entstehen, dass der Anwender seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

§ 40 Sperrung des Anwenders

Bei Zahlungsverzug des Anwenders ist ABIS berechtigt, den Zugang zu ABIS Online-Adressdienstleistungen zu sperren. Der Anwender bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

Ebenso sperrt ABIS den Zugang, wenn der Anwender

- Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertragsverhältnisses gegeben hat,

- trotz Abmahnung schuldhaft gegen vertragswesentliche Vorschriften verstößt,

- durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes stört, so daß ABIS alternativ auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

§ 41 Außerordentliche Kündigung durch ABIS / Schadensersatz

41.1 ABIS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der Anwender gegen die in § 38 genannten Pflichten verstößt

- der Anwender für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt;

- wenn wesentliche Software-Lizenzen an ABIS-Software oder Nutzungsrechte von Fremddaten, die zum Betrieb der Dienste erforderlich sind, — gleich, aus welchem Grund — erlöschen. Durch diese Kündigung werden keine weiteren Ansprüche des Anwenders begründet.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt ABIS vorbehalten.

41.2 Fehler bei der Datenverarbeitung, bei denen ABIS bzw. einem Erfüllungsgehilfen der ABIS ein Verschulden zur Last fällt, werden von ABIS, soweit möglich, kostenlos berichtigt. Ist eine Berichtigung nicht möglich, so setzen Schadensersatzansprüche gegen ABIS (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) voraus, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ABIS vorliegt. ABIS haftet bei leichter Fahrlässigkeit, wenn ABIS wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung verlangen, insoweit ABIS dafür Versicherungsschutz erhalten kann. Der Kunde übernimmt die Zusatzkosten.

§ 42 Fremdleistungen und –kosten

42.1 Fremdkosten sind Rechnungen über Produkte, Daten und Dienstleistungen von Drittfirmen, die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie werden im Rahmen der Gesamtabwicklung durch ABIS im Namen der Drittfirmen in Rechnung gestellt.

42.2 ABIS kann die Vergabe von Fremdleistungen aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vornehmen.

42.3 Soweit ABIS auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber ABIS von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei. Ändern sich die Fremdkosten nach Vertragsabschluss, behält ABIS sich in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Anpassung des Preises vor.

42.4 Terminzusagen für Aufträge, die Fremdleistungen enthalten bzw. erfordern, können nur vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung dieser Leistungen gemacht werden. Bei Verzögerungen aus nicht rechtzeitig erbrachten Fremdleistungen sowie solchen, die durch technische Probleme wie Inkompatibilität von Systemen, durch höhere Gewalt bzw. nicht von ABIS zu vertretenden Gründen oder Ereignissen entstehen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Eine Haftung von ABIS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 43 Zahlungsbedingungen

43.1 Bei ABIS PremiumCheck erstellt ABIS monatlich eine Rechnung über die Grundpauschale zuzüglich der

Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

Treffer und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. ABIS Entry-Check wird ausschließlich im PrePaid-Verfahren angeboten. Die Bedingungen hierfür ergeben sich aus dem Auftragsformular ABIS EntryCheck.

43.2 Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erheben.

43.3 Zurückbehaltungsrechte des Kunden/Anwenders sind ausgeschlossen. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ABIS GmbH schriftlich anerkannt worden sind.

43.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so ist seine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

§ 44 Vertragsdauer

44.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift des Anwenders unter dem Angebot bzw. dem Auftragsformular ABIS EntryCheck und wird zunächst für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer (1 Jahr) gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Änderungen im Leistungskatalog vorbehalten. Es gelten die vorstehenden Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH und die Auftragbestätigung bzw. das Auftragsformular ABIS EntryCheck.

44.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch einen der beiden Vertragspartner kann der andere Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief Vertragserfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so kann der Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist nach Ablauf der Nachfrist gekündigt werden, vorausgesetzt, dass eine Kündigung zuvor schriftlich angedroht wurde.

V. Ergänzende Bedingungen für Rohdatenlieferungen, z.Zt. für die *moversPLUS*-Adressänderungsinformationen und die *postCLEANplus*-Daten, *SAZ smart Daten*

§ 45 Daten

45.1 Die *moversPLUS* Adressänderungsinformationen und die *postCLEANplus*-Daten werden DV-gestützt erhoben. ABIS übernimmt keine Gewährleistung / Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der *moversPLUS* Adressänderungsinformationen, insbesondere nicht dafür, dass es sich bei den neuen Adressen um Umzugsadressen handelt. ABIS übernimmt keine Gewährleistung / Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der *postCLEANplus*-Daten, insbesondere nicht dafür, dass es sich bei es sich bei jeder Adresse tatsächlich um eine unzustellbare Adresse handelt.

45.2 Die Herkunft jedes Datensatzes ist anhand der ID belegbar.

45.3 Der Empfänger der Rohdatenlieferung muss die regulär erzeugten Treffer an Adressänderungsinformationen / *postCLEANplus*-Daten komplett abnehmen. Eine Auswahl oder Rückgabe von Adressen ist nicht möglich.

45.4 Der Kunde garantiert bzgl. der Dauernutzung vom *moversPLUS* ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der neuen Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden-/Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will.

§ 46 Haftung

46.1 ABIS übernimmt keine Haftung für urheber-, lizenz- oder datenschutzrechtliche Verstöße seitens des Datenempfängers oder dessen Kunden.

46.2 Ansonsten gelten die Regelungen des § 7 dieser Vertragsbestimmungen.

§ 47 Außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht

ABIS steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den Fall zu, dass Datenlieferanten, deren Daten zur Erhebung / Generierung der *moversPLUS*-Adressänderungsinformationen und der *postCLEANplus*-Daten nötig sind, die Lieferung der Daten einstellen. ABIS steht ebenso ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, wenn Rohdatenlieferungen / -generierungen aufgrund gesetzlicher Änderungen behindert werden oder nicht mehr möglich ist.

§ 48 Ergänzende Vertragsbestimmungen bzgl. der *SAZ smart Daten*

48.1 Der Endkunde garantiert ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der mit den *smart Daten* aktualisierten Anschriften, da er die Daten im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses (z. B. einer Kunden- / Interessentenbeziehung) mit dem Inhaber der angefragten Anschrift, für eine Inkassotätigkeit oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt und zu diesem Zweck nutzen will. Der Abgleich mit einer Referenz- oder Haushaltsdatenbank ist nicht möglich.

48.2 Der Endkunde erhält bei vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares, aber zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, die ihm gelieferten Anschriftendaten ausschließlich für eigene Geschäftszwecke intern im Unternehmen zu nutzen. Er ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Anschriftendaten nur im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen, auf die sich sein berechtigtes Interesse bezieht. Der Endkunde hat auf Verlangen sein berechtigtes Interesse näher glaubhaft zu machen, entsprechende Nachweise vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Er darf die gelieferten Daten nicht selbst oder durch Dritte, ganz oder in Teilen, etwa in Form einer "Umzugsdatei" oder "Adressänderungsdatei", vermarkten oder an verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte weitergeben, wenn ihm dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

48.3 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung des Endkunden gegen eine der in Ziffer 1 und 2. genannten Pflichten wird eine Konventionalstrafe in Höhe des 10fachen Auftragswertes, mindestens aber in Höhe von 25.000,00 EURO, fällig. Diese ist vom zuständigen Gericht dem Grunde und der Höhe nach voll überprüfbar. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Endkunden nicht von der weiteren Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

48.4. Des weiteren gelten die jeweils einschlägigen SAZ AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten diese nicht oder nicht vollständig vorliegen, ist ABIS schriftlich darüber zu informieren. Diese werden dann nachgereicht.

§ 49 Sonstige Regelungen

Sonstige Regelungen bezüglich der Rohdatenlieferung, wie etwa der Umfang von Nutzungsrechten, bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung.

VI. Datenschutzerklärung

§ 50

Diese DDV-Verpflichtungserklärung (VE 12/2009) „Auftragsdatenverarbeitung und Datenumgang“ (DDV-VE) enthält Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung und Pflichten zum Datenumgang. Sie gilt für Dienstleister, die für verantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG verarbeiten. Die DDV-VE unterscheidet zwischen der verantwortlichen Stelle, dem Dienstleister und dem Werbetreibenden, der die Nutzungsrechte an den Adressen erwirbt und die Dienstleister nach gesonderter Vereinbarung vergütet. Wenn die verantwortliche Stelle gleichzeitig der Werbetreibende ist, gilt die DDV-VE entsprechend. Werden ausschließlich Adressen des Werbetreibenden als verantwortliche Stelle verarbeitet, finden diejenigen Passagen, die sich auf den Adressauftrag beziehen, keine Anwendung. Die verantwortliche Stelle verpflichtet die Dienstleister im Rahmen der Vereinbarung jedes Auftrags auf die DDV-VE. Durch Unterzeichnung der DDV-VE bestätigt der Dienstleister für jeden solchen Auftrag, die Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung und die Pflichten zum Datenumgang bei der Durchführung des Auftrags einzuhalten. Für solche Unternehmen, die nur Teilbereiche der typischen Auftragsdatenverarbeitung abdecken (beispielsweise Listbroker, die keine eigene Datenverarbeitung durchführen, aber Daten erhalten und weiterleiten oder Aufträge zur Datenverarbeitung steuern oder Lettershops, die lediglich bereits adressiertes Material verarbeiten), gelten die Pflichten dieser DDV-VE nur soweit die betreffenden Unternehmen die geregelten Leistungen erbringen und dabei Adressdaten verarbeiten.

§ 51 Begriffsbestimmungen

Adresseigner: Verantwortliche Stelle, die ein Nutzungsrecht an ihren Adressen einräumt.

Adressauftrag: Auftrag zur Einräumung von Nutzungsrechten an Adressdaten der verantwortlichen Stelle für eine konkrete Werbeaktion des Werbetreibenden.

Adressdaten: die Daten, die Gegenstand der Einräumung des Nutzungsrechts sind (insbesondere die postalische Adresse, das Geburtsjahr und ein Gruppenmerkmal).

BDSG: Bundesdatenschutzgesetz.

Dienstleister: der diese Verpflichtungserklärung unterzeichnende Dienstleister, der zur Erbringung bestimmter Leistungen als Auftragsdatenverarbeiter tätig wird (beispielsweise Rechenzentrum, Lettershop oder Call Center).

Listbroker: der das Nutzungsrecht an den Adressdaten von der verantwortlichen Stelle erhält und direkt oder indirekt über einen anderen Listbroker einem Werbetreibenden zur Durchführung einer Werbemaßnahme einräumt.

Verarbeitungsauftrag: der an den Dienstleister gerichtete Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung.

Werbetreibender: der unmittelbar oder über Listbroker die Nutzungsrechte erhält.

Werbeaktion: die Werbemaßnahme (beispielsweise ein ausgesendetes Mailing oder ein Katalog oder mit Einwilligung durchgeführte Werbeaktion per E-Mail oder Telefon).

§ 52 Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung

52.1 Mit Wirkung zum 01.09.2009 ist das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften in weiten Teilen in Kraft getreten (BGBl. 2009 I, Seite 2814). Das Gesetz beinhaltet unter anderem neue Anforderungen an Dienstleister im Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung eines Auftrags nach § 11 BDSG. Der Dienstleister verpflichtet sich zu diesem Zweck gegenüber der verantwortlichen Stelle insbesondere auf die folgenden Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung, die vorrangig neben den im Verarbeitungsauftrag festgelegten Regelungen (wie beispielsweise Abstimmungserfordernissen, Einschränkungen zum Nutzungsumfang oder Vergütungsregelungen) für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen des Verarbeitungsauftrags gelten:

52. 2. Die verantwortliche Stelle räumt in einem gesonderten Adressauftrag Nutzungsrechte an Adressdaten ein, die der Werbetreibende zur Durchführung einer definierten Werbeaktion direkt oder über Listbroker erwirbt. Der Dienstleister wird für die verantwortliche Stelle im Sinne von § 11 BDSG als Auftragsdatenverarbeiter tätig, um die Durchführung der Werbeaktion unter Nutzung der Adressdaten entsprechend den Vorgaben des Verarbeitungsauftrags zu unterstützen.

52.3 Die Auftragsdatenverarbeitung ist auf die im Adressauftrag bezeichneten Adressdaten beschränkt. Die Adressdaten sind ausschließlich zum Zwecke der auftragsgemäßen Durchführung der Werbeaktion zu verwenden. Der Kreis der Betroffenen besteht aus Kunden und anderen Kontakten, deren Adressdaten durch die verantwortliche Stelle gespeichert sind. Der Umfang, die Art und der Zweck des vorgesehenen Datenumgangs, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen sind im Adressauftrag konkret beschrieben.

52.4 Zum Schutz der Adressdaten sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu treffen, die erforderlich sind, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genü-

gen. Der Dienstleister sichert die Adressdaten durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (insbesondere Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle und Verfügbarkeitskontrolle) und verarbeitet zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Adressdaten getrennt. Eine mögliche Schutzmaßnahme ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind. Bei der Weitergabe von Adressdaten an den Dienstleister und der vereinbarten Weitergabe durch den Dienstleister werden die verwendeten Datenträger oder elektronisch versendeten oder zum Download bereitgehaltenen Adressdaten gegen unberechtigten Zugriff geschützt. Der Dienstleister speichert und verarbeitet die Adressdaten getrennt nach Aufträgen und erlaubt Zugriff durch Mitarbeiter nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Dienstleister wird die Adressdaten gegen unberechtigten Zugang sichern. Der Dienstleister hält die weiteren, im Verarbeitungsauftrag näher spezifizierten, technischen und organisatorischen Anforderungen ein. Die vorgenannten Maßnahmen sind durch den Dienstleister zu dokumentieren.

52.5 Eine Berichtigung, Löschung und Sperrung der für die verantwortliche Stelle verarbeiteten Adressdaten ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bis zur Löschung der Daten zu ermöglichen. Der Dienstleister wird die verantwortliche Stelle bei der Wahrung der Rechte der betroffenen Adressaten, namentlich auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Adressdaten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

52.6 Der Dienstleister wird die Einhaltung der vereinbarten und gesetzlich geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen in seinem Unternehmen kontrollieren. Die Adressdaten werden beim Dienstleister ausschließlich von Mitarbeitern verarbeitet, die über die Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und nach § 5 BDSG verpflichtet wurden. Der Dienstleister hat darüber hinaus seine weiteren Verpflichtungen nach § 11 Abs. 4 BDSG einzuhalten. Der Dienstleister bestellt unter den Voraussetzungen des § 4f BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

52.7 Der Dienstleister ist unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Verarbeitungsauftrags berechtigt, andere Dienstleister mit der Erfüllung von Aufgaben aus dieser Vereinbarung zu beauftragen, soweit die verantwortliche Stelle der Unterbeauftragung zugestimmt hat. Der Dienstleister hat die Unterauftragnehmer entsprechend der Vorgaben des § 11 BDSG und unter Übernahme der Verpflichtungen dieser DDV-VE schriftlich zu beauftragen. Der verantwortlichen Stelle gegenüber bestehen insbesondere die Nachweispflichten gemäß Ziffer 52.13.

52.8 Der verantwortlichen Stelle steht das Recht zu, sich von den beim Dienstleister gemäß § 9 BDSG getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften vor Beginn der Auftragsdurchführung und sodann regelmäßig zu überzeugen. Der Dienstleister wird die verantwortliche Stelle zur Durchführung der Auftragskontrolle auf Anforderung die

notwendigen Auskünfte geben und angemessene Kontrollen, auch vor Ort, unterstützen und dulden. Kontrollen sind entweder vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle oder einem auf Geheimhaltung verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder bestellten Prüfer des DDV durchzuführen. Der Dienstleister wird die verantwortliche Stelle außerdem bei Anfragen und Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterstützen.

52.9 Der Dienstleister hat die verantwortliche Stelle über erhebliche Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, gegen die in diesen Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung (diese DDV-VE) und/oder gegen die die im Verarbeitungsauftrag getroffenen Festlegungen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung oder über einen festgestellten unerlaubten Datenabfluss zu unterrichten, insbesondere wenn wegen des Verstoßes eine Informationspflicht der verantwortlichen Stelle nach § 42a BDSG in Betracht kommt.

52.10 Der Dienstleister wird alle von der verantwortlichen Stelle überlassenen Adressdaten ausschließlich nach den Regeln dieser DDV-Verpflichtungserklärung, nachrangig dem Verarbeitungsauftrag oder sonstigen schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle und für die im Verarbeitungsauftrag vorgegebenen Zwecke verarbeiten. Ist der Dienstleister der Ansicht, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er die verantwortliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Anforderungen von Dritten wird der Dienstleister nur nachkommen, wenn sie dem ihm erteilten Verarbeitungsauftrag oder weiteren schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle entsprechen. Der Dienstleister ist zur Durchführung von Weisungen der verantwortlichen Stelle oder Anforderungen des Werbetreibenden nicht verpflichtet, wenn diese rechtswidrig sind.

52.11 Der Dienstleister hat die gelieferten Adressdaten (auch in E-Mails, auf Kommunikationsservern, Clients, Produktionsrechnern sowie alle bei der Verarbeitung entstandenen Zwischendateien sowie eventuelle Markierungen auf Referenzbeständen) nach Verarbeitung, spätestens sechs Monate nach der letzten Postauflieferung vollständig zu löschen. Die Kalenderwoche (ISO 8601) der letzten Postauflieferung ist dem Dienstleister mitzuteilen, wenn sie sich nicht aus der Durchführung des Verarbeitungsauftrags ergibt. Ausgenommen von dieser Frist sind insbesondere Sicherungsbestände, die ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle verwendet werden dürfen (beispielsweise im Rahmen einer Beauftragung zur Speicherung zu Auskunftszwecken im Sinne von § 34 Abs. 1a Satz 1 BDSG). Die Löschung ist auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. An die Stelle der Löschung tritt unter den Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 3 BDSG die Sperrung.

52.12 Der Dienstleister trägt Vorsorge dafür, dass auch die verantwortliche Stelle die Pflichten zur Auskunftserteilung sowie zur Berichtigung oder Löschung nach dem BDSG gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt ihr unverzüglich alle dafür notwendigen Informationen.

52.13 Der Dienstleister wird der verantwortlichen Stelle (oder einem hierzu von ihr bestimmten Vertreter) vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann regelmäßig die Einhaltung der beim Dienstleister entsprechend der Regeln dieser DDV-Verpflichtungserklärung, nachrangig des Verarbeitungsauftrags oder sonstiger schriftlicher Weisungen der verantwortlichen Stelle zu den zu treffenden technischen und organisatorischen Datensicher-

heitsmaßnahmen in dokumentierter Form nachweisen. Zum Nachweis können insbesondere anerkannte Zertifizierungen (beispielsweise ein aktuelles DDV-Siegel nach den Qualitäts- und Leistungsstandards (QuLS) oder eine TÜV-Zertifizierung) verwendet werden. Der Dienstleister kann zum Nachweis auf seiner Website die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen und seine Datensicherheitsbeschreibung (Datensicherheitskonzept) ohne Details zur Verfügung stellen. Die Rechte der verantwortlichen Stelle zur Durchführung von Kontrollen, auch vor Ort, bleiben unberührt.

§ 53 Pflichten zum Datenumgang

53.1 Der Dienstleister wird die Adressdaten ausschließlich nach dem Auftrag oder sonstigen schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle für die erforderlichen auftragsbezogenen Dienstleistungen wie IT- (beispielsweise Analyse, postalische Korrektur, Abgleich, Porto-Optimierung und Ausdruck), Druck-, Lettershop- und Call Center-Arbeiten verarbeiten. Der Dienstleister wird eine darüber hinausgehende Nutzung (beispielsweise Speicherung von Daten in anonymisierter Form zur Auftragserfassung, History Files oder Optimierungsanalysen) nur dann durchführen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist und die dazu notwendigen Weisungen der verantwortlichen Stelle schriftlich vorliegen.

53.2 Der Dienstleister wird Adressdaten oder daraus abgeleitete Informationen nicht auf Datenträger (ausgenommen die zur Verarbeitung notwendigen Zwischendatenträger) oder in sonstiger Weise kopieren und nicht an Dritte aushändigen. Ausgenommen sind weitere Dienstleister, die von der verantwortlichen Stelle mit der Weiterverarbeitung des Werbematerials beauftragt sind oder deren Unterbeauftragung die verantwortliche Stelle zugestimmt hat.

53.3 Adressdaten, die auf elektronischem Wege weitergegeben werden müssen, sind vom Dienstleister nur in nach dem Stand der Technik sicherer (möglichst verschlüsselter) Form weiterzugeben. Im Falle der Weitergabe von Fremddaten (elektronisch oder in gedruckter Form) ist der Empfänger darüber zu unterrichten, dass die Adressdaten von – u.U. verschiedenen – verantwortlichen Stellen stammen und nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie geliefert wurden (§ 28 Abs. 5 BDSG).

53.4 Die Entsorgung von Makulatur (beispielsweise Fehldrucke von Arbeitslisten, Andrucke oder beschädigte Werbemittel) ist vom Dienstleister im Rahmen der eigenen Aktenvernichtung oder durch einen beauftragten Unterauftragnehmer datenschutzgerecht zu gewährleisten.

53.5 Werden Abgleiche unter Einsatz von Fremddaten im Verbraucher-Bereich (Business to Consumer) durchgeführt, wird derjenige Dienstleister, der für die Fremdatengleiche zuständig ist, die aktuelle (Update zur Zeit quartalsweise) DDV-Robinsonliste einsetzen, es sei denn, die verantwortliche(n) Stelle(n) hat/haben schriftlich auf den Einsatz verzichtet.

53.6 Wenn auftragsgemäß Abgleiche mit Einsatz von Fremddaten durchgeführt werden, hat der Dienstleister ein lückenloses und nachvollziehbares Protokoll mit nachfolgend festgelegten Inhalten zu erstellen (DDV-Standard „Abrechnungsprotokoll“). Das Protokoll muss neben dem Erstellungsdatum, der Bezeichnung der Werbeaktion und neben der Listenbezeichnung pro Datei noch folgende Angaben enthalten:

Zahl der gelieferten Adressdaten

./ Adressdaten, die sich aus postalischer Prüfung (unter anderem Korrekturen) ergeben

= Bruttomenge für den Abgleich (Abgleich-Input)

./ Adressdaten, die durch den Dubletten-Abgleich eliminiert werden

= Nettomenge nach Abgleich (Abgleich-Output)

./ Reduzierung nach Auftrag des Kunden

= Einsatzmenge

53.7 Der Dienstleister haftet gegenüber der verantwortlichen Stelle für alle Schäden, die dieser durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten aus dieser DDV-Verpflichtungserklärung, nachrangig aus dem Verarbeitungsauftrag oder aus sonstigen schriftlichen Weisungen erwachsen.

53.8 Zur Kontrolle und zum Schutz vor vertragswidriger Verwendung sind Kontrolladressen in die jeweiligen Datenbestände einzufügen. Kann die verantwortliche Stelle eine nicht mit ihr vereinbarte Werbung an eine Kontrolladresse vorlegen, wobei diese Kontrolladresse eindeutig allein dem Bestand zuzuordnen ist, der nur für die jeweilige Werbeaktion zur Verarbeitung überlassen worden ist, so wird vermutet, dass eine unbefugte Verwendung erfolgt ist. Der Dienstleister ist verpflichtet die Klärung des Vorganges und die Feststellung des Verursachers ebenso wie die des möglichen Schadensumfanges nach Kräften zu unterstützen. Der Dienstleister ist weiterhin verpflichtet, der verantwortlichen Stelle wie auch dem Werbetreibenden eine von sich aus erkannte unbefugte Verwendung von Daten sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 54 Sonstiges

54.1 Die DDV-VE ist beim DDV zu hinterlegen. Kopien dieser DDV-VE wird der Dienstleister auf Verlangen der verantwortlichen Stelle, dem Listbroker oder anderen beteiligten Dienstleistern zur Verfügung stellen. Der Dienstleister wird Änderung und Aktualisierungen der von ihm in dieser DDV-VE angegebenen Informationen dem DDV unverzüglich schriftlich mitteilen.

54.2 Die DDV-VE gilt zeitlich unbeschränkt bis auf Widerruf, der per Einschreiben an den DDV zu richten ist. Der Widerruf gilt 6 Wochen nach Eingang mit Wirkung für die Zukunft. Für die Laufzeiten der vor Ablauf der vorgenannten 6-Wochen-Frist bereits erteilten Adress- und Verarbeitungsaufträge gilt die DDV-VE fort. Mit Unterzeichnung bestätigt der Dienstleister zusätzlich die Übereinstimmung des vorstehenden Textes mit der vom DDV vorgegebenen Textfassung der DDV-VE (Stand: 12/2009).

54.3 Die Schriftformerfordernisse im Sinne der DDV-VE können mit Ausnahme des Schriftformerfordernisses für die Auftragserteilung auch durch Textform (insbesondere per E-Mail) erfüllt werden.

54.4 Die DDV-VE unterliegen deutschem Recht. Es gilt der Gerichtsstand des jeweiligen Auftrags.

VII. Schlussbestimmungen

§ 55

55.1 ABIS weist alle Kunden hiermit explizit darauf hin, dass Beworbene gem. § 28 IV BDSG ein Werbewiderspruchsrecht haben und dass dem Werbetreibenden die Pflicht zum Hinweis auf das Werbewiderspruchsrecht zukommt.

Vertragsbestimmungen der ABIS GmbH

55.2 ABIS übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist.

55.3. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt für alle Angebote von ABIS eine Bindungsfrist von 14 Tagen.

55.4 Rechte und Pflichten, die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändernden oder ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen mit der ABIS GmbH gründen, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der ABIS GmbH auf Dritte übertragen werden.

55.5 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu diesen Vertragsbestimmungen wirksam, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

55.6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch die Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.

55.7 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung der Vertragsbestimmungen ist Frankfurt/Main. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts.

Stand: 22.09.2010, Si.